

Schweizerisches B u n d e s b l a t t.

Jahrgang VII. Band II.

Nro. 38.

Samstag, den 18. August 1855.

Man abonnirt ausschließlich beim nächst gelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1855 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei 4 Franken. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 15 Centimen per Zeile oder deren Raum.

B e r i c h t

der

Ständeräthlichen Kommission über die definitive Annahme des bisher provisorisch in Kraft bestandenen Bundesgesetzes über das Verfahren beim Bundesgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

(Vom 6. Juli 1855.)

T i t.

Als in der November Sitzung des Jahres 1850 der Bundesrath einen von ihm vorberathenen, von einem der tüchtigsten schweizerischen Rechtsgelehrten verfaßten Entwurf eines Civilprozeßgesetzes für das Bundesgericht an die gesetzgebenden Räthe der Eidgenossenschaft brachte, da erlaubte sich Ihre Kommission, einverstanden mit den Grundlagen des Entwurfes und von einer artikelweisen Berathung kaum eine Verbesserung desselben, jedenfalls unverhältnißmäßigen Zeitaufwand befürchtend, Ihnen

vorzuschlagen, den Entwurf in globo provisorisch zum Gesetze zu erklären und das Urtheil über denselben der Erfahrung zu überlassen. So ungewöhnlich dieses Verfahren auch erscheinen mochte, so fand doch der Antrag, weil er der Eigenthümlichkeit der Frage, um die es sich handelte, vollkommen entsprach, beim Ständerathe und, nach einigem Widerstreben, auch beim Nationalrathe Anklang. Der Entwurf erhielt am 20/22. November 1850 provisorische Gesetzeskraft auf zwei Jahre, nur mit dem Befügen, daß nach Ablauf dieser Frist eine artikelweise Berathung stattzufinden habe. *) Da indessen in einem so kurzen Zeitraume keine besondern Erfahrungen beim Bundesgerichte gemacht werden konnten und zugleich im Schooße der Bundesversammlung die Neigung, eine einläßliche Berathung mindestens so lange als möglich hinauszuschieben, inzwischen zugenommen hatte, so wurde am 24/26. Juli 1852 die provisorische Gesetzeskraft des Entwurfes auf weitere drei Jahre verlängert, immerhin mit dem bereits erwähnten Vorbehalte spätern artikelweisen Eintretens. **) Da nun mit der gegenwärtigen ordentlichen Sitzung der Bundesversammlung dieser zweite Termin abläuft, so war es Sache des Bundesrathes, über die definitive Annahme des Civilprozeßgesetzes einen Vorschlag zu hinterbringen, und er wäre dieser Verpflichtung wohl ohne Zweifel auch ohne die in den Anträgen der nationalrätlichen Kommission, welche die letztjährige Geschäftsführung zu prüfen hatte, enthaltene Mahnung nachgekommen. Der Bundesrath beantragt Ihnen, Tit., unveränderte Annahme des bisher provisorisch in Rechtskraft bestandenen Entwurfes zum definitiven Gesetze, und

*) S. aml. Gesefsammlung, Band II, Seite 77.

**) " " " " III, " 181.

stützt sich dabei namentlich auf die im letzten Jahresberichte des Bundesgerichtes enthaltenen Bemerkungen über denselben, welche durch einen besondern, bei Anlaß der letztjährigen Berathung über die Geschäftsführung von Seite der Bundesversammlung erteilten Auftrag veranlaßt worden sind. Ihre Kommission, welche dem Antrage des Bundesrathes vollkommen beipflichtet, erlaubt sich, Ihnen die Gründe, welche für denselben sprechen, in Kürze aus einander zu setzen.

Wenn es sich vorerst um die Frage handelt, ob das Gesetz sich während seiner fünfjährigen Anwendung beim Bundesgerichte als gut und zweckmäßig bewährt habe, so muß zur Vermeidung von Mißverständnissen zunächst hervor gehoben werden, daß es bei Weitem nicht in allen Civilstreitigkeiten im weitern Sinne, welche das Bundesgericht zu behandeln hat, sondern nur in einer kleinen Anzahl von Fällen unbedingt angewendet werden kann. Unsere Bundesgesetzgebung hat dem Bundesgerichte manche Funktionen übertragen, welche beinahe mehr dem administrativen als dem strengen Rechtsgebiete angehören; dahin gehören namentlich die Entscheidungen über Expropriationsstreitigkeiten, insbesondere bei Eisenbahnbauten, und über die Einbürgerung von Heimathlosen. Für die Expropriationsfälle ist durch das Bundesgesetz über die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatrechten in kurzen Zügen ein besonderes Verfahren vorgeschrieben, welches von dem im provisorischen Civilprozeßgesetze enthaltenen wesentlich abweicht. Während nämlich nach diesem der Instruktionsrichter den Rechtsstreit soweit zur Reife zu bringen hat, daß es nachher vom Bundesgerichte in einer ununterbrochenen Verhandlung definitiv entschieden werden kann, und zu diesem Ende von sich aus nöthigenfalls auch den Augenschein aufzunehmen

und Rechtsverständige beizuziehen befugt ist, kann nach dem Expropriationsgesetze, welches den Befund der eidg. Schatzungskommission als die regelmäßige Grundlage des bundesgerichtlichen Entscheides erklärt, eine neue Untersuchung des Streitgegenstandes nur in Folge vorherigen Beschlusses des Bundesgerichtes selbst statt finden. Wenn daher auch das gegenwärtige Verfahren in Expropriationsfällen als etwas weitläufig und kostspielig erscheinen mag, so ist doch, wenn hier Abhülfe getroffen werden soll, nicht das Civilprozeßgesetz, sondern das Gesetz über die Abtretung von Privatreehten abzuändern, und jedenfalls dürfte es nicht zweckmäßig seyn, die Expropriationsstreitigkeiten, welche oft von sehr unbedeutendem Belange sind, ganz nach den nämlichen Regeln zu behandeln, wie die gewöhnlich viel wichtigeren eigentlichen Civilfälle, die das Bundesgericht zu beurtheilen hat. Die Heimathlosenprozesse aber können darum nicht ganz nach den Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten instruiert werden, weil nach den Vorschriften des einschlägigen Bundesgesetzes eine durch den eidg. Generalanwalt geführte polizeiliche Untersuchung den Parteiverhandlungen vorauszugehen hat, demnach der Instruktionsrichter hier den größten Theil des zur Entscheidung des Rechtsstreites erforderlichen Materials sofort empfängt, während er in andern Fällen dasselbe erst zu sammeln hat. Die reinen Civilfälle, welche das Bundesgericht zu entscheiden hat, bestehen vorzugsweise in Rechtsstreitigkeiten zwischen den Kantonen, solchen, in denen die Eidgenossenschaft als Beklagte erscheint, und solchen, welche auf dem Wege des Kompromisses unter den Parteien an das eidgenössische Tribunal gebracht werden; sie sind begreiflicher Weise nicht zahlreich. Das Bundesgericht bemerkt in

seinem letzten Geschäftsberichte, daß es bis dahin nicht mehr als 13 Rechtsfälle behandelt habe, in denen das Prozeßgesetz unbedingte Anwendung fand. *) Von bedeutenden Erfahrungen, die mit demselben gemacht wurden, kann daher auch jetzt noch nicht die Rede seyn; vielmehr folgt sowohl aus der geringen Zahl der beurtheilten Fälle, als auch aus der Beschaffenheit derselben, da es sich sehr oft mehr um Rechts- als um faktische Fragen handelte, daß sehr viele Bestimmungen des Gesetzes noch gar nie zur Anwendung gekommen sind, daher auch über deren Zweckmäßigkeit ein auf die gerichtliche Praxis gestütztes Urtheil nicht abgegeben werden kann. Gleichwohl hebt das Bundesgericht mit Nachdruck hervor, daß, soweit seine Wahrnehmungen reichen, das Gesetz in Anlage und Durchführung sich als gut bewährt habe, indem es namentlich für den Schutz des materiellen Rechtes die nothwendigen Garantien enthalte, und empfiehlt daher dessen definitive Annahme.

Betrachten wir sodann das Gesetz an und für sich, abgesehen von der geringen Anwendung, welche dasselbe bis dahin gefunden hat, so können wir nur bestätigen, was darüber bereits im November 1850 von Ihrer Kommission bemerkt worden ist. **) Mag das Gesetz auch im Einzelnen noch Manches zu wünschen übrig lassen, so entspricht es doch im Ganzen genommen unzweifelhaft dem jetzigen Stande der Wissenschaft und der Gesetzgebung, und ist auch schon bei der Abfassung kantonalen Prozeßordnungen in den letzten Jahren mit Vortheil benutzt worden. Die wichtigen Grundsätze der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, der Verhandlungs- und

*) S. Bundesblatt v. J. 1855, Band II, Seite 5.

**) " " " " 1850, " III, " 835.

Eventualmaxime haben im eidgenössischen Civilprozeße ihre Anwendung gefunden. Für den Bestand des Bundesgerichtes sehr geeignet ist die Einrichtung, nach welcher ein Mitglied desselben beauftragt und bevollmächtigt wird, das ganze Vorverfahren bis zur Spruchreise des Prozeßes zu leiten und durchzuführen, zumal gegen Verfügungen dieses Instruktionsrichters, durch welche sich eine Partei in ihren Rechten benachtheiligt glaubt, immer noch der Refurs an das gesammte Gericht ergriffen werden kann. Ist auch die mündliche Verhandlung vor dem Instruktionsrichter, welche für kantonale Gerichte vorzuziehen seyn dürfte, nicht mit Nothwendigkeit vorgeschrieben, so können wir hierin für das Verfahren beim Bundesgerichte keinen Nachtheil erblicken, da einerseits diese Behörde sich so selten versammelt, daß an eine rasche Erledigung der Prozeße, die auch bei wichtigsten Fällen nicht den gleichen Werth hat, wie bei unbedeutendern Streitigkeiten, ohnehin nicht immer zu denken ist, anderseits aber bei dem oft sehr weiten Auseinanderwohnen der Parteien oder ihrer Anwälte und des prozeßleitenden Richters das schriftliche Verfahren im Stadium der Instruktion sich durch Rücksichten der Dekonomie empfiehlt. Ebenso können wir in der vorgeschriebenen öffentlichen Urtheilsberathung, welche für kantonale Gerichte, namentlich von untergeordnetem Range, entschieden Bedenken haben mag, für das Bundesgericht nur überwiegende Vortheile finden, da sie den Richter zum gründlichen Aktenstudium und zur reiflichen Ueberlegung seines Votums zwingt, damit er dasselbe den Parteien und dem Publikum gegenüber wohl motiviren könne. Im Vergleiche mit diesen Lichtseiten des Gesetzes können einzelne kleine Mängel desselben kaum in Betracht kommen. Als ein solcher läßt sich vielleicht der Widerspruch

bezeichnen, welcher zwischen den Artikeln 89 und 98 einerseits und dem Art. 157, Lemma 2, und den Artikeln 158—161 andererseits besteht, indem nach seinen ersten Bestimmungen alle Beweismittel schon in der Klage- und Antwortschrift genau und speziell bezeichnet werden sollen, diese letztern dagegen von einem neuen, nach beendigtem Schriftenwechsel durch den Instruktionsrichter zu stellenden Termine handeln, in welchen Beweismittel nicht bloß beizubringen, sondern auch noch zu benennen, beziehungsweise näher zu bezeichnen sind. Konsequenter wäre es freilich, daß eine oder andere der beiden Systeme, die sich im Prozeßrechte gegenüber stehen, strenge durchzuführen, d. h. entweder die Bezeichnung und soweit möglich auch die Beibringung der Beweismittel im ersten Schriftenwechsel bei Strafe völligen Ausschlusses derselben vorzuschreiben, oder aber die gesammte Antretung und Abnahme des Beweises auf ein späteres Stadium des Verfahrens zu verschieben. In der Praxis wird sich indessen dieser Mangel an Konsequenz, welcher dem Gesetze vorgeworfen werden kann, nicht fühlbar machen, indem eben der Instruktionsrichter, soweit dasselbe es nur immer zuläßt, stets zu Gunsten des materiellen Rechtes entscheiden wird, dessen Schutz namentlich in den vor dem Bundesgerichte zu behandelnden Rechtsfällen schwerer wiegt, als eine etwas raschere Herbeiführung des Entscheldes, welche nach dem ersten der genannten Systeme erzielt werden kann. Noch weniger kann bei der Frage, um die es sich gegenwärtig handelt, das in Art. 41 enthaltene Verbot der Provokation zur Klage in Betracht fallen, indem dazu, mag man übrigens über dieses prozeßualische Institut denken wie man will, bei den vom Bundesgerichte zu entscheidenden Prozessen gewiß nicht leicht eine Veranlassung

sich finden würde. Andere Ausstellungen am Gesetze, die möglicher Weise auch noch gemacht werden könnten, übergehen wir, da sie vollends für den Zweck dieses Berichtes als unerheblich erscheinen.

Fassen wir nämlich den Entscheid, den Sie, Tit., zu fassen haben, von einem rein praktischen Standpunkte aus auf, so fragt es sich einfach: ist es für unser eidgehöriges Gemeinwesen erspriesslicher, daß das bis jetzt provisorisch in Kraft bestandene Civilprozeßgesetz, welches im Ganzen genommen so entschiedene Vorzüge besitzt und sich nach dem Urtheile des Bundesgerichts in der Praxis als gut bewährt hat, ohne spezielle Berathung definitiv angenommen werde, oder daß die beiden Räthe eine solche artikelweise Berathung vornehmen, in der Absicht, das Gesetz in seinen Einzelheiten zu verbessern, aber auch auf die unlängbare Gefahr hin, dasselbe zu verschlimmern?

Wir glauben, diese Frage sei nicht schwer zu beantworten. Angenommen selbst, die Abänderungen, welche beschlossen werden könnten, würden bloß Verbesserungen seyn, so stünde doch der Zeitaufwand, den die artikelweise Berathung, wenn sie nur einigermaßen auf Gründlichkeit Anspruch machen wollte, in den beiden Räthen erfordern würde, in keinem Verhältniß zu dem dadurch erzielten Gewinn. Denn es handelt sich einerseits um ein Gesetz, welches nur in sehr wenigen Fällen in Anwendung kömmt, und selbst bei diesen in vielen seiner Bestimmungen entbehrt werden könnte; andererseits aber sind gerade die der Verbesserung fähigen Vorschriften desselben solche, die auf den materiellen Rechtsentscheid kaum bedeutend einwirken können. Allein es ist fast nur zu gewiß, daß bei einer einläßlichen Berathung das

Gesetz mindestens an Konsequenz verlieren würde, da die Erfahrung bei andern Bundesgesetzen hinlänglich gezeigt hat, daß die verschiedenen Systeme, welche sich in den Kantonen gegenüber stehen, auf die Voten der Mitglieder der eidgenössischen Rätthe bestimmend einwirken und daher in den Abstimmungen sehr leicht ein Hin- und Herschwanken zwischen denselben sich geltend macht. Wenn also der Vortheil einer Spezialberathung ungewiß und im günstigen Falle von geringer Bedeutung ist, so wird die unveränderte definitive Annahme eines Gesetzes, welches bereits mit Erfolg eine fünfjährige Probezeit bestanden hat, sich wohl rechtfertigen lassen. Sollten sich später fühlbare Uebelstände im Ganzen oder im Einzelnen geltend machen, so bleibt ja der Bundesversammlung immerhin vorbehalten, die nöthigen Abänderungen zu treffen. Eben darum möchten wir auch nicht eine Verlängerung des Provisoriums empfehlen, welche kein anderes Ergebnis hätte, als daß sie auch in Zukunft wieder unnöthige Verhandlungen in den Bundesbehörden hervorrufen würde.

Daß die frühern Beschlüsse, durch welche eine artikelweise Berathung des Gesetzes vor der definitiven Annahme angeordnet wurde, in keiner Weise bindend sind für die Bundesversammlung, versteht sich von selbst. So gut wie die gesetzgebenden Rätthe 1850 und 1852 einen solchen Beschluß fassen konnten, sind sie 1855 befugt, denselben zurückzunehmen.

Wir schließen daher einfach dahin, daß wir Ihnen, Eit., den Beschlussesentwurf des Bundesrathes unverändert zur Annahme empfehlen. Spezieller Anträge für den Fall, daß Sie entgegen unserer Ansicht eine artikel-

weise Berathung beschließen würden, haben wir uns einstweilen enthalten.

Bern, den 6. Juli 1855.

Namens der Kommission:

Dr. J. J. Blumer,

Berichterstatler.

**Bericht der ständeräthlichen Kommission über die definitive Annahme des bisher
provisorisch in Kraft bestandenen Bundesgesetzes über das Verfahren beim
Bundesgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. (Vom 6. Juli 1855.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1855
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	38
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.08.1855
Date	
Data	
Seite	381-390
Page	
Pagina	
Ref. No	10 001 721

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.